

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr.: Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

ergänzende Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 09.03.2015 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.09.2015 mit Hinweisen erteilt. Diese wurden beachtet. Die Genehmigung wurde am 01.10.2015 mit Ausnahme der in dem Übersichtsplan gekennzeichneten Teilfläche bekannt gemacht.

Nunmehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) auch für die bislang nicht bekannt gemachte Teilfläche in der Ortslage Fährdorf Hof die Genehmigung ergänzend bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt für die im Übersichtsplan dargestellte Teilfläche in der Ortslage Fährdorf Hof am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Darüber hinaus sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Unbeachtlich werden:

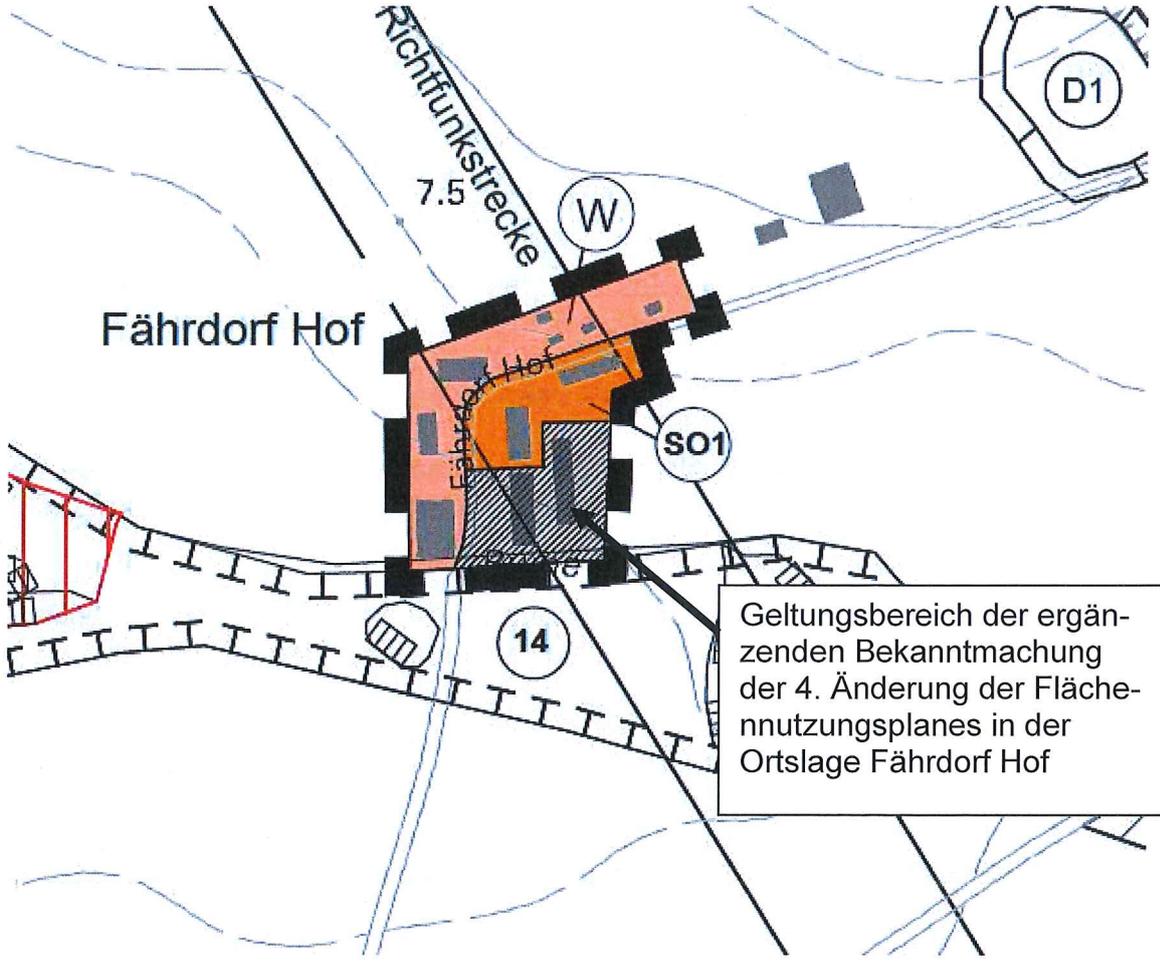
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Ostseebad Insel Poel, den 02.10.2018

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Übersichtsplan: Ergänzende Bekanntmachung für eine Teilfläche im Geltungsbereich 1 - Fährdorf Hof



Geltungsbereich der ergänzenden Bekanntmachung der 4. Änderung der Flächennutzungsplanes in der Ortslage Fährdorf Hof